

GEMEINDE DENKINGEN

GEMARKUNG DENKINGEN

LANDKREIS TUTTLINGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

GEWERBEGEBIET

>>SULZEN V <<

ENTWURF

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Örtliche Bauvorschriften
2.1	Dachformen, Dachneigung
2.2	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
2.3	Werbeanlagen
2.4	Außenantennen und Versorgungsleitungen
2.5	Einfriedungen
2.6	Private Stellplätze, private Verkehrsflächen
2.7	Regenwasserableitung
3.	Hinweise
3.1	Kanalhausanschlüsse
3.2	Dränungen
3.3	Belastetes Bodenmaterial
3.4	Geotechnik

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995
 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014
 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015

2. Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T E N

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

Solar– und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie in Dachflächen und/oder Wandflächen oder parallel hierzu angeordnet werden.
Freistehende Solar – und Photovoltaikanlagen sind nur im Zusammenhang mit einem anderweitigem gewerblichen Betrieb zulässig.

2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.

Fassaden aus Glas sind zulässig, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen Blendwirkungen getroffen werden.

2.3 Werbeanlagen **(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Außenantennen und Versorgungsleitungen **(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Stromfreileitungen sind für neue zu erstellende Gebäude nicht zulässig
- Sende- und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für kommerzielle Telekommunikation sind nicht zulässig

2.5 Einfriedungen **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Als Sicherung der Baugrundstücke sind zulässig:

Metallzäune, kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune mit Heckenpflanzungen. Die maximale Höhe wird mit 2,0 m festgesetzt.

Einzäunungen über 2,0 m können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sicherheitstechnische Belange dies erfordern und nachbarschaftsrechtliche Belange eingehalten werden.

Mit Einfriedungen ist generell ein Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Zu landwirtschaftlichen Erschließungswegen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Im Bereich der Sichtfelder sind Einfriedungen nur bis maximal 0,8 m Höhe zulässig.

Steingärten oder ähnliche Strukturen sind nicht zulässig.

2.6 Private Stellplätze

Private PKW-Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen gegeben ist.

2.7 Regenwasserableitung

Die Ableitung der anfallenden Regenwässer aus Dach-, Straßen- und Hofflächen sind in die öffentlichen Regenwasserkanäle einzuleiten und der Retentionsfläche zuzuleiten.

3. H I N W E I S E

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Dränungen dürfen nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wiederherzustellen.

3.3 Belastetes Bodenmaterial

Nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befindet sich das projektierte Bauvorhaben in einem Bereich, der geogen erhöhte Schwermetallbelastungen im Boden aufweisen kann (Arietenkalk), so dass die freie Verwertbarkeit des anfallenden Bodenmaterials (Erdaushub) nicht sichergestellt ist. Sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Baugrundgutachten) bisher keine Untersuchungen zur geogenen Belastung des Bodens durchgeführt worden sein, wird empfohlen Untersuchungen zu potentiellen Schwermetallbelastungen gem. der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (VwV Boden) durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass auf der Basis dieser Analysenergebnisse, die dem Umweltschutzamt übermittelt werden sollten, die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung des Bodenmaterials in der weiteren Planung und Ausschreibung der Bauleistungen entsprechend Berücksichtigung finden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch auch finanzielle Nachforderungen wegen bisher nicht bekannten naturbedingten Bodenbelastungen ausgeschlossen werden können.

3.4 Geotechnik

Das Plangebiet liegt im Ausstrichbereich von Gesteinen der Opalinuston-, Jurensismergel-, und Posidonienschiefer-Formation aus dem Unter- bis Mitteljura. Im nördlichen Bereich des Plangebiets werden die Festgesteine durch holozäne Abschwemmmassen überdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Im Ausstrichbereich des Jurensismergel- und Posidonienschiefer-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von

Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtenwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes Büro wird empfohlen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften, sollte im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation vor Errichtung technischer Versickerungsanlagen Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung, bei Antreffen von Ölschieferlagen) empfiehlt das LGRB objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro.

Aufgestellt:

Denkingen, den 10.10.2017
geändert am 28.01.2020

.....
Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Denkingen, den

.....
Rudolf Wuhrer
Bürgermeister